

Erklärung Lebensgemeinschaft

Die Antragsberechtigung zur Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (WBS) für unverheiratete Lebenspartner (Lebensgemeinschaften) ist folgendermaßen definiert:

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 Wohnungsbauförderungsgesetz (WoFG) in Verbindung mit Nr. 5.11 der Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG) wird eine Lebensgemeinschaft durch ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründet und lassen daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften zu. Diese Beziehung muss über eine bloße Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft deutlich erkennbar hinaus gehen und darf nicht nur vorübergehend angelegt sein.

Hiermit erklären wir, eine in diesem Sinne, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu führen.

Velbert, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)